

Beschlüsse

1. Der Private Gestaltungsplan Bodacher vom 1. April 2004 (ARV Nr. 341), bestehend aus Bestimmungen, Gestaltungsplan Situation 1:1000, Grünflächenplan Situation 1:1000, Eigenstrasse Situation 1:500, Niveaulinienplan 1:500/100, Überlandstrasse Situation 1:500, Erschliessungsplan 1:2500, wird aufgehoben.
2. Das Postulat von Ernst Joss und 11 Mitunterzeichnenden betreffend keine Ausbeutung mit unseren Steuergeldern wird nicht überwiesen.

Rechtsmittel:

1. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.
2. Gegen den Beschluss Ziff. 1 kann gemäss § 19 ff. VRG i.V. m. § 329 Abs. 1 PBG innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten
3. Eine allfällige Gemeindebeschwerde gegen die Beschlüsse kann gemäss § 151 Gemeindegesetz i.V.m. § 21 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen seit amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES


Werner Hogg
Präsident


Daniel Müller
Sekretär

Dietikon, 9. September 2010 ag